

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift:
Tageblatt Riesa,
Fernruf Nr. 20,
Postfach Nr. 52.

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Brothenhain, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen beförderlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1580,
Girokonto:
Riesa Nr. 52.

Nr. 238.

Mittwoch, 11. Oktober 1933, abends.

86. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2,14 einschließlich Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Wintertretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Böhmische und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 32 mm breite, 8 mm hohe Grundchriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 39 mm breite Melkamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und unbilliger Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtstündige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Geystraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der Reichsfinanzminister gegen jedes Wiederansteigen der Arbeitslosenziffer Ein Appell an die Reichsstatthalter.

Berlin. (Funkspruch.) Wie das R.D.B.-Büro meldet, hat der Reichsfinanzminister an die Reichsstatthalter einen Appell zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms gerichtet. Darin heißt es, daß es Länder und Gemeinden gäbe, die sich im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsprogramme der Reichsregierung Arbeiten bewilligen lassen, bei deren Finanzierung oder Durchführung sie nicht die Hilfe bekämen, die sie bei Einbringung des Antrags auf Bewilligung der Mittel zeigten. Es lägen auch Abweichungen von den Verwendungsplänen vor, insbesondere, daß der Umfang der Arbeiten, die zur Durchführung gelangen, unter dem Maß der bewilligten Arbeiten zurückbleiben. Solchem Verhalten werde in aller Schärfe entgegengetreten werden müssen, wenn nicht der Erfolg der geschilderten Maßnahmen gefährdet werden sollte. Jede Sammelarbeit in der Durchführung bewilligter Arbeiten werde in Zukunft als Verantwortungslosigkeit gegenüber der Nation betrachtet werden und die dem Träger der Arbeit bewilligten Mittel würden ihm, soweit praktisch noch möglich und volkswirtschaftlich tragbar, gesperrt.

Das Rundschreiben des Reichsfinanzministers bezeichnet es auch als Verantwortungslosigkeit gegenüber der Nation, wenn der Umfang der zur Durchführung kommenden Arbeiten zurückbleibe unter dem Maß der bewilligten Arbeiten. Die Milliarde, die durch das Gesetz vom 1. Juni zur Förderung der nationalen Arbeit bereitgestellt sei, sei auf Länder und Provinzen verteilt. Die Arbeiten, die auf Grund eingegangener Anträge bewilligt werden könnten, umfassen aber weniger als 500 Millionen R.M., und diejenigen Arbeiten, die bisher in Angriff genommen sind, betragen erst einen Bruchteil der Milliarde.

Es würden in den nächsten Wochen neue Arbeiten in Angriff genommen werden können, die Hunderte von Millionen betragen, wenn die Gemeinden und Gemeindevorstände etwas gewandter in der Beachtung der Vorschriften würden und wenn die Landesregierungen beziehungsweise ihre Stellen die Anträge mit mehr Schnelligkeit behandelten.

Alle nur denkbaren technischen Möglichkeiten seien auszunutzen, um begonnene Arbeiten auch im Herbst und Winter fortzuführen, und Arbeiten, die jetzt bewilligt werden, ohne Rücksicht auf Herbst und Winter unverzüglich in Angriff zu nehmen. Es dürfe unter gar keinen Umständen eine Arbeit aus anderen als zwingenden technischen Notwendigkeiten, die sich aus Kälte und Frost ergeben können, ausgesetzt werden. Jede erforderliche Ausdehnung müßte auf die kürzest mögliche Frist beschränkt werden.

Sinkfährlich der neuen 500 Millionen für Instandsetzungsarbeiten seien die Hausbesitzer bei jeder Gelegenheit aufzurufen, sofort zu handeln. Diese Arbeiten sollten bereits im Oktober in breiter Front in Angriff genommen werden, damit Hunderttausende von Volksgenossen schon im Oktober neu in Arbeit gebracht werden können.

Die Reichsstatthalter werden gebeten, die in dem gleichzeitig überreichten Aufsatz „Generalplan für die Winterkämpfe gegen die Arbeitslosigkeit“ abgegebenen Richtlinien zu befolgen, damit das deutsche Volk über den Winter, ohne das um diese Jahreszeit übliche Wiederansteigen der Arbeitslosenziffer, Brot und Arbeit bekomme. Gelingen der Plan, dann bedeute das eine wesentliche Erleichterung der Lage der öffentlichen Finanzen und eine günstige Ausgangsstellung für die Durchführung der Bräudenarbeitskämpfe im Frühjahr und Sommer 1934.

Der Reichsfinanzminister hat gleichzeitig den Landesregierungen Kenntnis von seinem Appell an die Reichsstatthalter gegeben und dabei nochmals für die Ausdehnung aller bürokratischen Hemmnisse freier.

Die Lösung im kommenden Winter müsse lauten: Gegen jedes Wiederansteigen der Arbeitslosenziffer.

Die Schlußsitzung der Völkerverversammlung.

Die französische Entschließung über Minderheitsenschutz nicht angenommen.

Genf. (Funkspruch.) Die Völkerverversammlung ist heute vormittag zu der abschließenden Sitzung ihrer gegenwärtigen Tagung zusammengesetreten, um die von den Ausschüssen ausgearbeiteten Entschließungen anzunehmen. Von den 11 auf der Tagesordnung stehenden Punkten wurden heute vormittag bereits eine größere Anzahl erledigt, darunter der Bericht über den Minderheitenschutz mit den bekannten drei Entschließungen. Entschließung 1 und 2 wurden ohne Aussprache angenommen; zur Entschließung Nr. 3 erklärte der deutsche Vertreter, Gesandter von Reiser,

Die Abrüstung in Perioden nach dem Mac Donald-Plan.

Berlin. In den zur Zeit in Genf stattfindenden Besprechungen zwischen verschiedenen Delegationen spielt auch die Frage eine Rolle, ob Deutschland sich mit einer Zerteilung der Weltungsbauer der Abrüstungskonvention einverstanden erklären kann. Der Gedanke der Zerteilung ist zuerst auf französischer Seite ausgesprochen worden, und zwar zunächst mit der klaren Tendenz, daß die erste Periode eine Art Bewährungsfrist für Deutschland sein solle. Während dieser ersten Periode sollte der Rüstungsstand Deutschlands kontrolliert und von dem Ergebnis dieser Kontrolle die Abrüstung der hochgerüsteten Staaten in der zweiten Periode abhängig gemacht werden. Aufsehend ist in den Septemberverhandlungen in Paris auf Grund englischer Einwirkung dieser für Deutschland natürlich völlig unannehmbare Plan dahin abgemildert worden, daß in der ersten Periode die Kontrolle sofort allgemein eingeführt werde und daß die europäischen Staaten ebenfalls sofort mit der Einführung ihrer Rüstungen zu beginnen, daß jedoch die eigentliche materielle Abrüstung Frankreichs und der anderen hochgerüsteten Länder von dem zufriedenstellenden Ergebnis der mehrjähr. Kontrolle abhängig gemacht und erst möglichst spät in der zweiten Periode der Weltungsbauer der Konvention vorgenommen werden sollen.

Auch in dieser Fassung widerspricht der Plan der Deutschland zugesicherten Gleichberechtigung und wichtigen deutschen Interessen.

Im Abrüstungsplan Mac Donalds, der von der Konferenz auf Grundlage der künftigen Abrüstungskonvention angenommen wurde, ist eine Weltungsbauer von 5 Jahren vorgesehen. Deutschland hält am Mac Donald-Plan fest. Eine Ausdehnung der Weltungsbauer der Konvention müßte die Angehörigen, die Deutschland im Rahmen des Mac Donald-Planes gemacht hat, in Frage stellen. Der englische Plan sieht hinsichtlich der Durchführung seiner Bestimmungen über die Materialabrüstung bereits eine zeitliche Staffelung vor. Ueber die Ausgestaltung dieser Staffelung sind Verhandlungen durchaus möglich. Schon aus organisatorischen Gründen läßt sich für die Durchführung der künftig verordneten Waffen eine zeitliche Abfolge durchaus erwägen. Wie diese im einzelnen erfolgen soll, kann durch Verhandlungen geklärt werden. Grundsätzlich muß jedoch daran festgehalten werden, daß hierbei keine Diskriminierung Deutschlands stattfindet. Sobald dieses Prinzip nicht in Zweifel gesetzt wird, läßt sich bei gutem Willen aller Beteiligten sicher eine zweckdienliche Lösung finden. Abzulehnen ist aber jeder Versuch, durch derartige Methoden Vorwände für Nichtabrüstung zu schaffen.

Zuschüsse auch für „Schönheitsreparaturen“.

Bis zu 70 Prozent Entlastung
für den Hausbesitz durch Reichszuschüsse.

Berlin. Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Erik Reinhardt hat in sehr anschaulicher Weise die „Entlastung des Hausbesitzes durch Reichszuschüsse, Zinsvergütungscheine und Steuererleichterungen“ dargestellt, die die Reichsregierung verfügt hat, um die Winterkämpfe gegen die Arbeitslosigkeit auch auf diesem Gebiete erfolgreich zu gestalten. Der Staatssekretär stellt nach ausführlicher Schilderung der einschlägigen Gesetzgebungsbestimmungen zusammenfassend fest, daß der Reichszuschuß in der Zinsvergütungen und Steuererleichterungen beträgt: 1. bei Instandsetzungen und Ergänzungen an Wohngebäuden rund 40 v. H. der Kosten in der Zinsvergütungscheine; 2. bei Instandsetzungen und Ergänzungen an gewerblichen, landwirtschaftlichen oder dergleichen Betriebsgebäuden rund 40 v. H. der Kosten, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 nicht gegeben ist, und rund 50 v. H. wenn die bezeichnete Voraussetzung gegeben ist; bei Teilung und Umbauten in Wohnungen und bei Umbauten und Aus-

bauten, die bestimmt sind, Zwecken des zivilen Luftschutzes zu dienen, rund 60 v. H. der Kosten, wenn die Voraussetzung des § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1933 nicht gegeben ist, und rund 70 v. H. der Kosten, wenn die bezeichnete Voraussetzung gegeben ist.

Reichszuschüsse und Zinsvergütungscheine nach den Bestimmungen des Gebäudeinstandsetzungs-Gesetzes vom 21. September 1933 könnten auch an Mieter gegeben werden, nämlich dann, wenn die Arbeiten durch den Mieter getragen und bezahlt werden. Die Gesamtheit dieser Vergünstigungen erstreckt sich auf Aufwendungen für solche Arbeiten, die spätestens am 31. März 1934 vollendet sind. Das später abermals ein Gesetz erlassen werden würde, das den Gebäudeeigentümern so günstige Möglichkeiten gebe, ihre Gebäude in Stand zu setzen, zu ergänzen oder Zwecken des zivilen Luftschutzes anzupassen, sei ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sei es, daß die durch das Gebäudeinstandsetzungs-Gesetz vom 21. September 1933 zur Verfügung von Barzuschüssen zur Verfügung gestellte Summe von 500 Millionen RM. erhöht werden würde. Es sei deshalb jedem Gebäudeeigentümer zu empfehlen, so schnell der Staatssekretär, nicht lange zu zögern, sondern unverzüglich zu handeln.

Angemessener Arbeitsplatz für arbeitslose Kriegsbeschädigte.

Berlin. (Funkspruch.) Wie das R.D.B.-Büro meldet, hat der Reichsarbeitsminister die Sozialministerien der Länder darauf hingewiesen, daß es im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit eine Ehrenpflicht der Behörden wie der Wirtschaft sei, gerade den Volksgenossen Arbeit und Brot zu verschaffen, denen das deutsche Volk eine ganz besondere Dankeschuld abzutreten hat.

Es müsse in absehbarer Zeit gelingen, allen arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten, die dem Vaterland ihre Gesundheit zum Opfer gebracht haben, eine für sie orientierte Beschäftigung und ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Der Minister gibt dazu nähere Anweisungen, die vom preussischen Innenminister bereits den zuständigen preussischen Behörden zugeleitet wurden. Der preussische Innenminister erwartet, daß auch die Behördenleiter sich um die einzelnen solcher Kriegsbeschädigten bemühen.